

Gebäudebeschriftung Sulzerareal

Erläuterungen zu den «Richtlinien Gebäudebeschriftung Sulzerareal»



Geltungsbereich



Richtlinien Gebäudebeschriftung Sulzerareal

Seit seiner Öffnung in den 1990-Jahren wurde das Sulzerareal in Teilarealen entwickelt. Verschiedene InvestorInnen, EigentümerInnen und MieterInnen realisieren bis heute Gebäudesanierungen, -erweiterungen oder Neubauprojekte und gestalten die vielen, öffentlich zugänglichen Freiräume.

Die Industriegeschichte des Areals lässt sich an der Architektur der zahlreichen ursprünglichen und denkmalgeschützten Gebäude und Hallenbauten, an den typischen Materialien und Elementen (Industriebackstein, Eisen und Stahl bzw. Kranbahnen, Schienen etc.) sehr gut ablesen.

Für das Sulzerareal wurde ein eigenes Signaletikkonzept entwickelt, zu welchem auch die Gebäudebeschriftung gehört. Gebäudebeschriftungen dienen insbesondere zur Orientierung und Adressierung, zur Auffindbarkeit allgemein zugänglicher Nutzungen sowie zur Eigenreklame von Firmen, Institutionen, etc.

Die rechtsverbindliche Grundlage für die Gebäudebeschriftung im Sulzerareal (bezeichneter Perimeter) bilden die «Richtlinien Gebäudebeschriftung Sulzerareal». Das vorliegende Merkblatt dient der Illustration dieser Richtlinien. In Klammern bezeichnete Artikel-Nummern beziehen sich auf die Richtlinien, welche in der Erlass-Sammlung der Stadt Winterthur abrufbar sind (siehe Links, letzte Seite).

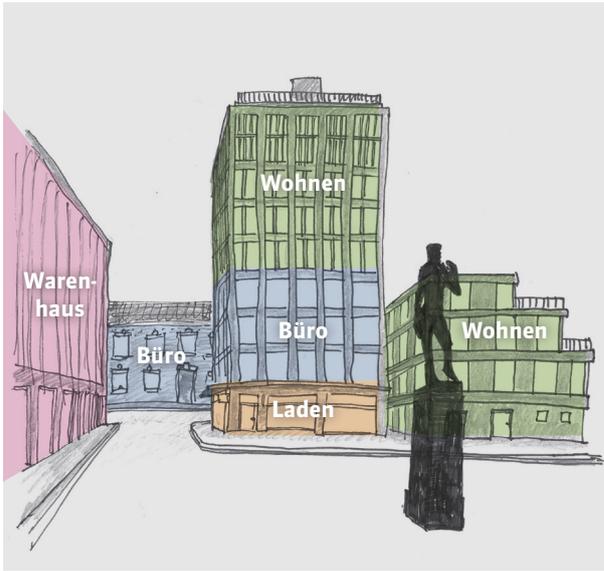
Anwendung der Richtlinien

Um den öffentlich zugänglichen Aussenraum frei zu halten, soll die Beschriftung an den Gebäuden angebracht werden (Art. 4). Sie bezeichnet Nutzungen, welche sich in diesen Gebäuden befinden. Die Beschriftung wirkt im Stadtraum primär auf Erdgeschossenebene und soll auf die jeweiligen Angebote und Nutzungen hinweisen. Position, Anzahl, Art und Grösse der Beschriftung sind auf die Wahrnehmung und Lesbarkeit (z.B. Blickwinkel, Sichtdistanz) abzustimmen (Art. 6).

Die Bedeutung der Nutzung hat, gemessen am Flächenanteil und an der Kundenfrequenz, ebenso Einfluss auf die Position, Anzahl, Art und Grösse der Beschriftung. Für Nutzungen mit grossem Flächenanteil, d. h. welche mehr als die Hälfte der gewerblich genutzten Fläche pro Geschoss beanspruchen, ist eine «prominentere» Beschriftung möglich (Art. 3, 7). Gleichwertige Nutzungen sind gleichwertig anzuschreiben. Es können entweder punktuell grössere oder seriell kleinere Schriftzüge vorgesehen werden.

Bei Leuchtschriften ist die Leuchtstärke auf die Umgebungsbeleuchtung abzustimmen. Für selbstleuchtende und angestrahlte Beleuchtungen gilt der Richtwert für weisses Licht von 4000 Kelvin (kein Kaltweiss) (Art. 13).

Formen der Gebäudebeschriftung



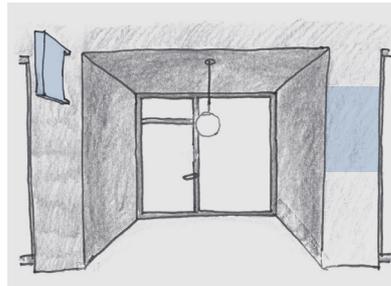
Marken in der Stadt

Läden, Apotheken, Restaurants, Bars usw. bestimmen den Grundton im Stadtraum. Sie entfalten insbesondere auf der Erdgeschossenebene ihre Wirkung für die Laufkundschaft und unterstreichen die dortigen Nutzungsangebote mit Schriftzügen an der Fassade oder an den Markisen, Stechschildern oder Schaufensterbeschriftungen. Fassaden- und Markisenbeschriftungen richten sich an Personen, welche sich frontal auf das Gebäude zubewegen, hingegen sind Stechschilder wirkungsvoller für Personen, die sich dem Gebäude entlang bewegen. Digitale Screens können in Schaufenstern vorgesehen werden, sofern sie die Architektur und den Stadtraum nicht beeinträchtigen (Art. 14).

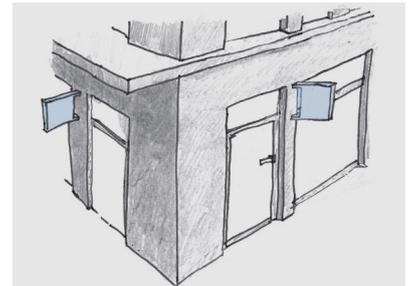
An Wohngeschossen dürfen keine Beschriftungen angebracht werden (Art. 5). Unabhängig von der Nutzung sind Beschriftungen nur bis und mit dem sechsten Vollgeschoss möglich; Dachränder des obersten Geschosses bleiben frei (Art. 5).



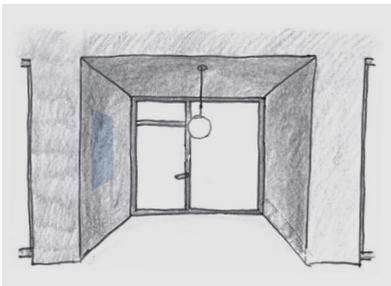
Fassadenbeschriftung allgemein (Art. 8) Geschlossene Fassadenteile können in Form von Einzelbuchstaben beschriftet werden. Flächige Schilder und Leuchtkästen werden als Fassadenbeschriftung ausgeschlossen. Die Beschriftung kann jedoch beleuchtet sein.



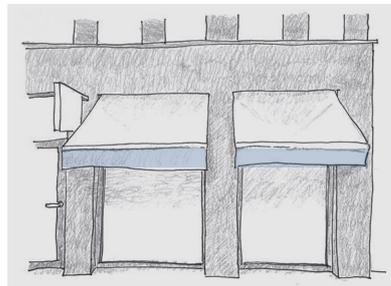
Beschriftungen im Erdgeschoss (Art. 8) können als Stechschild oder als Beschriftung an der Fassade, unter/über Vordach, über Fenster und Türe, im Bereich Oblicht/Kämpfer angebracht werden. Einzelne Beschriftungen sind auch möglich für Nutzende der oberen Geschosse mit eigenem Eingang (s.a. Sammelschilder).



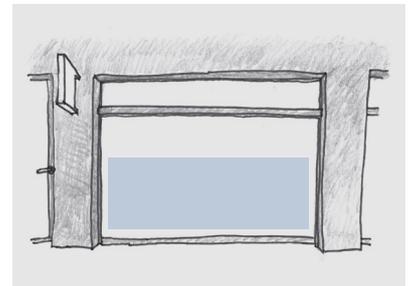
Stechschilder (Art. 9) kennzeichnen die Eingänge und sind in diesem Bereich zu platzieren. Pro Nutzung und Fassadenseite ist maximal ein Stechschild möglich. Idealerweise werden sie als austauschbare Fronten oder Rahmen ausgebildet.



Sammelschilder (Art. 10) können für verschiedene Nutzungen mit wenig Publikumsverkehr im Eingangsbereich (innerhalb oder daneben) vorgesehen werden (z. B. Büros). Eine kleine Anzahl (bis fünf Nutzungen) kann mit unterschiedlichen Schrifttypen versehen werden. Bei mehr als fünf Nutzungen ist ein einheitlicher Schrifttyp zu wählen.



Markisenbeschriftung (Art. 11) bzw. die Beschriftung auf dem Volant sind im ein- und ausgefahrenen Zustand zu beurteilen und auf die übrigen Beschriftungen am Gebäude abzustimmen.



Schaufenster (Art. 11) dürfen auf der Innenseite mit beschrifteten Reklamefolien bis 50% der Glasfläche, unterhalb von 1.60 m (s.a. SIA Norm 500, Hindernisfreie Bauten) und mit einem angemessenen Abstand zum Rahmen (Verhältnis zur Glasfläche) beklebt werden. Ein vollflächiger Sichtschutz ist bei der Verwendung von nicht beschrifteten, farbneutralen Folien möglich.



Reklamegesuche

Was ist zu beachten?

Für alle geschützten Bauten sind die Beschriftungen oder das Beschriftungskonzept vor Einreichung des Reklamegesuchs mit der Denkmalpflege abzustimmen (denkmalpflege@win.ch).

Die «Richtlinien Gebäudebeschriftung Sulzerareal» gelten neben den «Richtlinien für Werbeanlagen» und machen ortsspezifische Aussagen für das Sulzerareal (Art. 2).

Was ist einzureichen?

Für verschiedene oder mehrere gleichartige Beschriftungsformen am Gebäude ist ein aussagekräftiges Beschriftungskonzept vorzulegen. Neue, einzelne Beschriftungen haben sich auf bereits vorhandene Beschriftungen zu beziehen. Das Reklamegesuch ist mit dem von der Stadt Winterthur zur Verfügung gestellten Gesuchsformular einzureichen. Zu den Unterlagen gemäss Gesuchsformular ist zusätzlich ein Grundriss des Geschosses für die zu beschriftende Nutzung beizulegen. Ausserdem ist bei beleuchteten Beschriftungen eine Angabe zur Lichtfarbe (Farbtemperatur) zu machen (Art. 13, 16).

Kontakt

Stadt Winterthur
Departement Bau, Baupolizeiamt
Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur

Telefon 052 267 54 34
baupolizeiamt@win.ch oder reklamen@win.ch
www.stadt.winterthur.ch/baupolizei

Links

Die Richtlinien «Gebäudebeschriftung Sulzerareal» sind in der externen [Erlass-Sammlung](#) der Stadt Winterthur aufgeführt.

Das Merkblatt zu den «Richtlinien Gebäudebeschriftung Sulzerareal» und das Signaletikkonzept sind unter diesem [Link](#) zu finden.



Erlass-Sammlung der
Stadt Winterthur



Signaletikkonzept
Sulzerareal